

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Heller		
<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 02.05.2023	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften - Einfriedungssatzung - Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Zautendorf 41, Fl.Nr. 1006/35, Gmkg. Deberndorf - erneute Beratung			
<b>Anlagen:</b> 20230217_Luftbild 2023-03-06_S1400_FÜX11_Zautendorf_Lageplan 2023-03-06_S1400_FÜX11_Zautendorf_Stellungnahme 20230321_Bilder 20230328_EMail LRA B_Anhörnung_LRA B_Anschreiben_Antragsteller B_Antrag_ISO B_Krankenhaus_Arzt_Bescheinigung Bild_Einfriedung Lageplan			

**Sachverhalt:**

Stellungnahme Örtl. Straßenverkehrsbehörde:

Die Örtl. Straßenverkehrsbehörde schließt sich soweit den Ausführungen des Staatlichen Bauamtes an und verweist noch auf einen weiteren Hinweis vom Landratsamt:

*„Weiter ist es so, dass wenn dem Anwohner der Sichtschutz inkl. der eingeschränkten Sicht für den Kraftverkehr genehmigt wird eine zukünftige Überplanung mit Änderung der Verkehrsverhältnisse ggf. auch im Zuge weiterer Erschließungen nahezu ausgeschlossen ist. Für den Markt bringt diese Genehmigung eher ausschließlich Nachteile.“*

Eine Befreiung von der Einfriedungssatzung ist für die Örtl. Straßenverkehrsbehörde demnach nicht zu befürworten.

Um die Problematik mit dem Sichtdreieck zu umgehen, müsste die Straße mit der Flur-Nr. 1004/2 zu einer Einbahnstraße gemacht werden, um das Einfahren von dort auf die Kreisstraße zu unterbinden und die Gefahr durch das mangelnde Sichtdreieck abzuwehren.

Sachverhalt aus der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 06.03.2023:

Auf dem Grundstück Zautendorf 41 wurde eine Einfriedung (Höhe 1,60 m – 1,80 m) entlang der Kreisstraße und Einmündung an der südöstlichen Grundstücksgrenze in Form eines Stabmattenzauns mit Einfädellung errichtet.

Das Landratsamt Fürth hat eine Baukontrolle durchgeführt und festgestellt, dass die neu errichtete Einfriedung nicht der Einfriedungssatzung des Marktes Cadolzburg entspricht.

Vorher war ein Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung vorhanden.

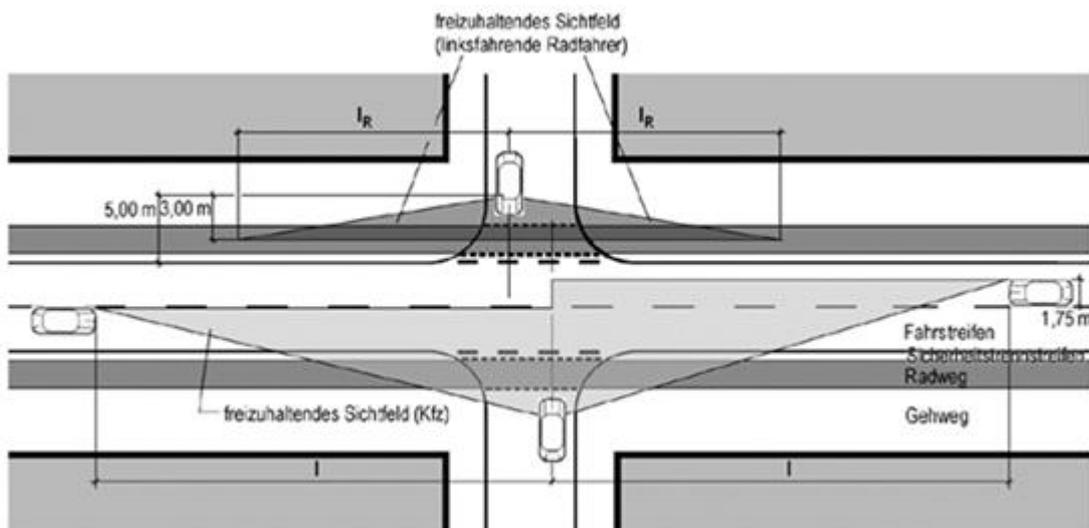
In der Anlage wurde die Stellungnahme des Grundstückseigentümers sowie die ärztliche Bescheinigungen angehängt.

Hierfür sind folgende Befreiungen von der Einfriedungssatzung (EinfriS) nötig:

- **§3 Abs. 1 EinfrS**  
zulässig: Höhe 1,50 m (inkl. Sockel)  
geplant: 1,60 m - 1,80 m
- **§4 Abs. 1 EinfrS seitliche Grundstücksgrenze**  
zulässig: bis zu einer Tiefe von 3 m - max 1,5 m Höhe  
geplant: 1,60 m - 1,80 m
- **§5 Abs. 1 u. 2 EinfrS Gestaltung**  
zulässig: max. 1/3 vollständig geschlossen u. Kunststoffbahnen nicht zulässig  
geplant: fast komplett geschlossen u. gefüllt mit Kunststoffbahnen

*Stellungnahme Staatliches Bauamt Nürnberg:*

7. Eine unmittelbare Zufahrt / Baustellenzufahrt zur Kreisstraße wird nicht gestattet; Erschließung über die bestehende Zufahrt im Bereich der gemeindlichen Straße mit der Flurnummer 1004/2.  
**Hinweis:** Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Bauwerber eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße errichtet hat (siehe Eintragung im beigefügten Lageplan). In diesem Bereich der Kreisstraße sind direkte Zufahrten unzulässig. Die Zufahrt muss über das untergeordnete Straßennetz erfolgen. Die Zufahrt ist daher umgehend zu beseitigen. Die Einfriedung muss so ausgeführt sein, dass ein Überfahren der Grundstücksgrenze im Bereich zur Kreisstraße nicht möglich ist (kein Tor o.ä.).
8. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Ringstraße in die Kreisstraße FÜ19 ist gemäß RASSt mit der Seitenlänge  $l = 3 \text{ m}$  in Achse der übergeordneten Straße und einem 70 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.



**Hinweis:**

Im beigefügten Lageplan haben wir das freizuhaltenden Sichtfeld eingezeichnet. Unseres Erachtens nach ist das o.g. Sichtfeld nicht freigehalten. Für die Einhaltung des Sichtfeldes ist der Straßenbaulastträger der einmündenden Straße zuständig (hier der Markt Cadolzburg). Das Staatliche Bauamt Nürnberg kann hier nur den Hinweis geben, sprich der Markt selber müsste in seiner Genehmigung auf die Einhaltung der Sichtfelder hinweisen. Sollte sich der Markt dazu entschließen, der Einfriedung trotz Nichteinhaltung der Sichtfelder zuzustimmen, regen wir an, hier vorab eine Verkehrsschau mit Beteiligung der unteren Verkehrsbehörde durchzuführen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sicherzustellen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 2023/4) zu erteilen. Das Vorhaben liegt in Zautendorf und ist über die Kreisstraße und Ortsstraße erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Einfriedungssatzung (EinfriS) hinsichtlich:

- **§3 Abs. 1 EinfriS**  
zulässig: Höhe 1,50 m (inkl. Sockel)  
geplant: 1,60 m - 1,80 m
- **§4 Abs. 1 EinfriS seitliche Grundstücksgrenze**  
zulässig: bis zu einer Tiefe von 3 m - max 1,5 m Höhe  
geplant: 1,60 m - 1,80 m
- **§5 Abs. 1 u. 2 EinfriS Gestaltung**  
zulässig: max. 1/3 vollständig geschlossen u. Kunststoffbahnen nicht zulässig  
geplant: fast komplett geschlossen u. gefüllt mit Kunststoffbahnen

wird erteilt.